

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 22. Dezember 2017

Seite 115

70. Jahrgang – Nr. 46

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Landratsamt Coburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätze

Stadt Coburg

Satzung über den Beauftragten der Stadt Coburg für die Belange von Menschen mit Behinderung

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit anschließender beschränkter Ausschreibung

Stadt und Landkreis Coburg

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 20.11.2017 die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2018 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 12/2017 vom 19.12.2017 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 241, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Coburg, 19.12.2017
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg

S i m o n
Geschäftsleiter

Landratsamt Coburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätze

Herr Matthias Carl (wohnhaft Lindenberg 9 in 96237 Ebersdorf) hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Stalles für Mastschweine auf dem Flurstück 553 der Gemarkung Großgarnstadt mit 2.952 Mastschweineplätzen beantragt.

Diese Errichtung bedarf der Änderungs-Genehmigung gem. §§ 4, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 30.12.2017 bis einschließlich 29.01.2018 im Landratsamt Coburg, Zimmer 237 (2. Stock), und in der Gemeindeverwaltung Ebersdorf während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegung und bis zu einem Monat nach Ablauf der angegebenen Frist, also **vom 23.12.2017 bis einschließlich 28.02.2018**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Coburg erhoben werden.

Die Erörterung der Einwendungen findet am

Mittwoch, 07.03.2018 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal Nr. E30 des Landratsamtes Coburg (Erdgeschoß),

statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich und wird auf Grund einer Ermessensentscheidung gem. § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Einwendern zugestellt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coburg, den 19.12.2017
LANDRATSAMT
Fachbereich 44
Richter

Stadt Coburg

Satzung über den Beauftragten der Stadt Coburg für die Belange von Menschen mit Behinderung

Aufgrund von Art. 18 des Bayer. Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 421 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) in Verb. mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt Coburg folgende

Satzung über den Beauftragten der Stadt Coburg für die Belange von Menschen mit Behinderung:

§ 1

Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

- (1) Die Stadt Coburg bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung eine Persönlichkeit zur Beratung der Stadt Coburg in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderung).
- (2) Zum Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betrauung von Menschen mit Behinderung verfügt.
- (3) Die Bestellung des Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung erfolgt auf Vorschlag des Arbeitskreises der Coburger Behindertenverbände, Behindertenvertreter und Selbsthilfegruppen für Menschen mit Behinderungen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrats mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgehoben, im Übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt eine unverzügliche Neubestellung.
- (4) Zuständig für die Bestellung und Abberufung des Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung ist der Stadtrat.
- (5) Weiterhin wird ein stellvertretender Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderung bestellt, dessen Aufgabe es ist, den Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung in seiner Arbeit zu unterstützen und im Krankheits- und Urlaubsfall die Vertretung sicherzustellen.

Für den stellvertretenden Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung gilt diese Satzung entsprechend.

§ 2

Stellung

- (1) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich tätig und unterliegt keinen fachlichen Weisungen der Stadt Coburg.
- (2) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung ist dem Sozialreferenten der Stadt Coburg unmittelbar zugeordnet.
- (3) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung nimmt seine Aufgaben unabhängig, überparteilich und überkonfessionell wahr.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Sachkostenbudget

- (1) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung sowie sein Stellvertreter erhalten jeweils eine monatliche Pauschale als Aufwandsentschädigung für Telefon, Internetzugang, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes. Die Vergütung der Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung (BayRKG).
- (2) Ein Sachkostenbudget, das im Sozialamt geführt wird, ist einzurichten. Es dient der Begleichung von notwendigen Sachaufwendungen des Sozialamtes im Zusammenhang mit dieser Stelle.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung wirkt an der politischen Willensbildung des Stadtrates mit. Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Stadtrates; er berät den Stadtrat insbesondere beim Vollzug des BayBGG. Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IV werden hiervon nicht erfasst.
- (2) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung arbeitet mit der Verwaltung der Stadt Coburg und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Er nimmt seine Aufgaben gegenüber der Stadt Coburg vor allem durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Verwaltung wahr.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadt Coburg beteiligt den Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandelt.
- (2) Verwaltung und Einrichtungen der Stadt Coburg unterstützen den Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung unterrichtet den Stadtrat einmal jährlich über die Ergebnisse seiner Arbeit.
- (4) Der Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 20 der Bayer. Gemeindeordnung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Sie tritt am 31.12.2027 außer Kraft.

¹ Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

Coburg, den 15.12.2017
STADT COBURG

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit anschließender beschränkter Ausschreibung

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB, Anstalt des öffentlichen Rechts, Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg, Telefon 09561 749-5410, Telefax 09561 749-5840, beabsichtigt, die Sanierungsarbeiten für das Bauvorhaben „Rückbau eines ehemaligen Tanklagers, Güterbahnhof Coburg“ in 96450 Coburg nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 3 (2) VOB/A beschränkt auszuschreiben.

Eine vollständige Beschreibung der Arbeiten gemäß § 12 VOB/A kann auf dem Vergabeportal www.auftraege.bayern.de eingesehen oder beim CEB schriftlich angefordert werden.

Coburg, 13.12.2017

Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB

gez. Austen

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖